



Verband  
Êzidischer  
Juristinnen & Juristen

Verband Êzidischer Juristinnen und Juristen (VÊJ)- Osterstraße 16- 26122 Oldenburg

## **Stellungnahme des Êzidischen Juristenverbandes zu den von der UN veröffentlichten Richtlinien, nach denen die im Irak begangenen Verbrechen untersucht werden sollen:**

*„Im Frühsommer 2014 verschwanden außerhalb von Kocho zwei Männer. Die beiden Männer fanden sich von einem Moment auf den anderen als Gefangene in einem kleinen Raum in einem der Nachbardörfer wieder, wo hauptsächlich sunnitische Araber lebten. Außer den beiden Bauern hatten die Entführer auch eine Henne und eine Handvoll ihrer Küken mitgenommen, was uns verblüffte. ‚Vielleicht hatten sie einfach Hunger‘, sagten wir uns, auch wenn dieser Gedanke nicht direkt dazu beitrug, uns zu beruhigen. ...*

*Bald darauf wurde ein Angestellter meiner Familie von einer Weide in der Nähe des Sindschar-Gebirges verschleppt. ... ‚Nur zwei Tiere fehlen, ein alter gebrechlicher Bock und ein junges Lamm. Ich verstehe das nicht. Diese Dörfler sind nicht reich. Warum haben sie die Schafe dagelassen?‘ Er glaubte, das müsse etwas zu bedeuten haben. ...*

*Warum die Entführer unsere Tiere – die Henne, die Küken und die beiden Schafe – gestohlen hatten, erfuhren wir erst knapp zwei Wochen später, nachdem der ‚Islamische Staat‘ Kocho und einen Großteil des Distrikts Sindschar eingenommen hatte. Einer der Kämpfer, der mitgeholfen hatte, die Bewohner von Kocho in der Dorfschule zusammenzutreiben, erklärte einigen Frauen aus dem Dorf, was es mit den Entführungen auf sich hatte. ‚Ihr sagt, wir wären aus dem Nichts gekommen, aber wir haben euch vorher Botschaften gesandt‘, bemerkte er, während das Gewehr an seiner Seite baumelte. ‚Als wir die Henne und das Küken geholt haben, wollten wir euch damit sagen, dass wir eure Frauen und Kinder holen werden. Als wir den Schafbock holten, war das, als hätten wir eure Stammesführer geholt, und als wir den Bock töteten, bedeutete das, dass wir auch sie töten würden. Und das junge Lamm, das waren eure Mädchen. ‘‘“*

Unser Aktenzeichen/Datum:  
Oldenburg, 04.04.2018

Telefon: 0441 40598648  
Fax: 0441 40598647  
Email: kontakt@vej-ev.de  
Internet: [www.vej-ev.de](http://www.vej-ev.de)

Vorstand:

Eingetragen beim Amtsgericht  
Oldenburg = Vereinsregister: 201 631

Steuernummer:  
64/220/01626 IV /255

Bankdaten:

Volksbank Oldenburg  
IBAN:  
DE29 280618223084 324 300  
BIC:  
GENODEF1EDE

Etwa gegen 1:30 Uhr des 3. August 2014, einem Sonntag, begann der Sturm der Terroristen des Daesh (in Europa auch als „Islamischer Staat“, ISIS, ISIL oder IS bezeichnet) auf die Dörfer des Sinjar-Gebirges. Ausgangspunkte der Offensive waren Mossul und Tel Afar im Irak, Al-Shaddadi und die Hassake-Region in Syrien. Dutzende Kämpfer, schwere Waffen, Granatwerfer, gepanzerte und bewaffnete Fahrzeuge rückten gegen die Gemeinden Siba Sheikh Khidir, Qataniya, Gir Izer und kleinere Siedlungen vor.

Es folgte ein faktisch bis zum heutigen Tag andauernder Völkermord an den Êzidi des Sinjar. Über 360.000 Êzidi wurden im Rahmen der Massaker des August 2014 aus ihrer Heimat vertrieben. 6.417 Êziden wurden von den Daesh-Terrorkommandos entführt, versklavt oder als Kindersoldaten missbraucht. Ende 2017 gab Khairi Bozani vom Direktorat für Êzidische Angelegenheiten im Autonomen Kurdistan bekannt, dass 3.147 Angehörige der Êzidischen Gemeinschaft weiterhin als vermisst gelten, nachdem etwa 3.270 Êzidi – zumeist Frauen und Kinder – befreit werden konnten. 1.329 Êzidi wurden ermordet, etwa 2.740 Kinder haben ihre Eltern verloren, die entweder getötet wurden oder noch vermisst werden. 74 Massengräber mit den Leichen hunderter Êziden wurden entdeckt.<sup>1</sup>

Nach dem Angriff des Daesh auf Mossul im Juli 2014 hatten die irakischen Truppen, Grenzwächter und Polizisten die gesamte Region und auch das Sinjar-Gebirge verlassen; die Flucht der irakischen Sicherheitskräfte verlief derart schnell, dass sie ihre Waffen zurückließen, die nunmehr von der Êzidischen Bevölkerung an sich genommen wurde. Die kurdische Regierung nahm das Machtvakuum im Sinjar sofort zum Anlass, tausende Peshmerga nach dort zu schicken; das Peshmerga-Ministerium erklärte, man werde aus keiner Region zurückweichen, die von Peshmerga-Kämpfern verteidigt würde. Als erstes ordneten die Peshmerga-Kommandeure jetzt aber die Entwaffnung der Êziden an: die Peshmerga würden auf jeden Fall die Êziden „bis zum letzten Tropfen Blut verteidigen“, wie es der Chef der 17. Sektion der Demokratischen Partei Kurdistans (PDK), Serbest Bapiri, erklärte.<sup>ii</sup> Die Êzidi mussten alle Waffen und Armee-Fahrzeuge aushändigen.

Die kurdische Regierungspartei PDK hatte seit Jahrzehnten die Loyalität Êzidischer Würdenträger und Politiker genossen; viele Êziden lebten in von der PDK kontrollierten Gebieten. Die Menschen hatten auf den Schutz der Peshmerga vertraut, die ihrerseits zusicherten, die Êziden zu schützen und zu verteidigen. Doch sie ließen sie im Stich und machten den Völkermord somit erst möglich. Die Kämpfer des Daesh trafen kaum auf Widerstand, als sie in den Sinjar vordrangen. Die Peshmerga hatten ihre Stellungen und Checkpoints verlassen und ließen die Bevölkerung hilflos zurück. Die Entscheidung sich zurückzuziehen wurde nicht einmal der Bevölkerung mitgeteilt. Noch am Vortage des Daesh-Angriffes hatte man den Einwohnern der Êzidischen Dörfer zugesichert, man werde sie verteidigen. Auch Bitten der Bevölkerung, wenigstens die Waffen in den Dörfern zu lassen, wenn man sich zurückziehe, wurden von den Peshmerga nicht erfüllt.

Einige Tage nach dem Rückzug der Peshmerga gab der Präsident des Autonomen Kurdistans Masud Barzani bekannt, er werde „alle Verantwortlichen zur Rechenschaft“ ziehen und erklärte damit, dass kein Befehl zum Rückzug erfolgte. Bis heute kam es jedoch weder zu einer strafrechtlichen Verurteilung noch zu einem ernsthaften Verfahren. Einige kurdische Kommandeure, die für den Übergriffe der IS- Kämpfer verantwortlich waren, wurden in einem Hotel in Pirmam unter Hausarrest gestellt, aber wenige Tage später wieder freigelassen. 200 Peshmerga-Kommandeure aus dem Sinjar wurden zu den Vorfällen befragt; da viele von ihnen jedoch bereits an anderen Fronten im Einsatz waren, wurde erklärt, es sei nicht der „richtige Zeitpunkt aktive Kommandeure und Soldaten“ einer Untersuchung zu unterziehen.

Auch die muslimischen Nachbarn waren nicht zur Hilfe der Êziden bereit, obwohl man seit Generationen friedlich zusammen gelebt hatte. Bestenfalls erklärte man den Êziden, sie sollten weiße Flaggen hissen, wenn

der Daesh in die Dörfer käme und man werde dafür sorgen, dass die Terror-Milizionäre die Êzidi unbehelligt ließen; andere muslimische Nachbarn – Arber, aber auch Kurden – waren durchaus zur Kollaboration bereit.

Die Methoden des Daesh und seine Verbrechen an den Êziden seit dem August 2014 entsprechen hingegen einer Blaupause der Verbrechen, die eigentlich durch die am 9. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in der Resolution 260 beschlossene „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“, die am 12. Januar 1951 in Kraft trat, geächtet und verhindert werden sollten. Zu den Verbrechen des Daesh gehören bis heute die Hinrichtung von Êzidischen Männern, die sich nicht bereit erklären, zum Islam zu konvertieren, die Versklavung von Êzidischen Frauen und Mädchen, die zwangsweise Rekrutierung und Umerziehung von Êzidischen Minderjährigen und Kleinkindern und die Verhängung von zahlreichen Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung gerichtet sind. Darunter fallen sexueller Missbrauch, sexualisierte Gewalt und Zwangsabtreibungen. Zusätzlich unternahm der Daesh Maßnahmen zur Trennung von Êzidischen Frauen und Männern. All dies geschah und geschieht bis heute in der Absicht, die Êzidische Kultur und Identität im Irak und in Syrien auszulöschen und vor dem Hintergrund, dass die Êzidi von der Terrormiliz als „Ungläubige“ stigmatisiert werden.

Daesh, Islamisten und radikale Muslime können nicht behaupten, der Terror-Miliz sei es bei ihrem Vorgehen nicht um die physische Zerstörung der Êziden gegangen, sondern es habe sich dabei nur um eine etwas heftigere Missionstätigkeit gehandelt, wie sie seitens der christlichen Staaten im Zusammenhang mit den Kreuzzügen des späten Mittelalters und der Eroberung des amerikanischen Kontinents zu Beginn der Neuzeit ebenfalls stattgefunden habe. Schließlich habe der Daesh die Êziden vor die Wahl gestellt, zum Islam zu konvertieren, und nur für den Fall der Weigerung mit Leiden und Tod gedroht. Es sei dem Daesh zwar um die Vernichtung des „sozialen Bestands“ der Êziden als Religionsverband gegangen, er habe die „physische Zerstörung“ aber unter die Potestativbedingung mangelnder Konversionswilligkeit gestellt. Eine solche Argumentation verkennt zum einen, dass auch die Kreuzzüge und die Eroberung Amerikas durchaus genozidale Züge tragen. Zum anderen ist aber bereits in solchen Fällen von einer „unbedingten Absicht“ zur physischen Zerstörung der gesamten Gruppe auszugehen. Durch die Zwangsakkulturation im Wege der Konversion sollte ethnische und religiöse Gruppenidentität vernichtet werden. Genau das will aber die „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ verhindern, deren Ziel es ist, „*die von nationalen, ethnischen, rassischen und religiösen Gruppen repräsentierte kulturelle, spirituelle und genetische Mannigfaltigkeit der Menschheit zu schützen.*“<sup>iiii</sup>

Nach der Konzeption der Völkermord-Konvention soll die Bestrafung wegen des Völkermords vorrangig durch die Gerichte des Staates stattfinden, in dem die Tat begangen wurde. Der Einwand, dass ein solches Verfahren problematisch ist, wenn die Regierung oder die Behörden des betreffenden Staates selbst gegen die Konvention verstoßen haben und somit selbst Täter oder Beteiligte eines Völkermordes sind, wurde durch Artikel VI der Konvention dadurch entkräftet, dass die Möglichkeit zur Schaffung einer besonderen internationalen Strafgerichtsbarkeit geschaffen wurde, ohne dass allerdings konkrete Bestimmungen über die Durchführung im Einzelnen getroffen wurden. Die Diskussion führte schließlich zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (International Criminal Court, ICC) in Den Haag.

Der Irak ist seit 1959 Vertragspartner der Völkermord-Konvention und dementsprechend verpflichtet, Völkermordverbrechen zu verhüten und zu verfolgen. Die Voraussetzung einer effektiven Verfolgung ist aber die Schaffung entsprechender Vorschriften im nationalen Recht. Das irakische Strafgesetzbuch enthält aber weder einen Straftatbestand für Völkermord noch Verbotsnormen zu Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschheit. Das Statut des Sondertribunals „Supreme Iraqi Tribunal“ (zunächst „Iraqi Special Tribunal“), das für die Strafverfolgung der Verbrechen der Saddam-Diktatur eingerichtet worden war, kannte zwar einen Völkermordtatbestand, dieser war jedoch zeitlich nur für Taten zwischen dem 17. Juli 1968 und

dem 1. Mai 2003 vorgesehen. Saddam Hussein wurde vor diesem Gericht wegen des Völkermordes an den Kurden zwischen 1987 und 1989 angeklagt und schließlich verurteilt.

Der irakische Staat hat bislang keine gesetzliche Grundlage für die Verfolgung des Völkermordes an den Êziden geschaffen. Angesichts der politischen Situation im Irak, dem Kompetenz-Gewirr in der Verfassung und dem fehlenden gesellschaftlichen Druck (die Bevölkerungsmehrheit der sunnitischen und auch der schiitischen Muslime hat kein allzu großes Interesse an einer Strafverfolgung von Verbrechen gegen die Êziden) sieht es nicht danach aus, dass ein Völkermordstraftatbestand im irakischen Gesetzbuch geschaffen oder erneut ein spezielles Gericht installiert wird. Auf Grund der Kompetenzverteilung in der irakischen Verfassung könnte unter Umständen auch die kurdische Regionalregierung selbständig ein solches Gesetz erlassen; auch hier scheint aber grundsätzlich der politische Wille dazu zu fehlen, zumal bei einem dann durchzuführenden Strafverfahren sicherlich auch die Rolle der kurdischen Peshmerga-Streitkräfte vor und zu Beginn des Völkermordes zur Sprache käme.

Am 12. Juni 2017 gab die irakische Regierung bekannt, dass ein „*besonderes juristisches Gremium gebildet werden soll, das die terroristischen Verbrechen untersuchen soll, die gegen die Êzidi begangen worden sind.*“ Es solle sichergestellt werden, dass die Verbrechen dokumentiert würden und die Täter nicht entkommen könnten. Während die Êzidi die Entscheidung grundsätzlich begrüßten, wurde allerdings kritisiert, dass das Gericht außerhalb des Êzidischen Siedlungsgebietes eingerichtet wurde. Vorgesehen war nämlich die Stadt Baaj, etwa 30 Kilometer südlich von Sinjar unweit der syrisch-irakischen Grenze. Baaj galt als Hochburg des Daesh, nachdem die Terrormiliz die Stadt im August 2014 eingenommen hatte. Dort hielt sich auch immer wieder deren Führer und Kalif Abu Bakr Al-Baghdadi auf. Zu Beginn und während des Völkermordes wurden Êzidische Frauen nach Baaj verschleppt, in öffentlichen Gebäuden zunächst festgehalten und selektiert, um schließlich in andere Regionen deportiert zu werden.

Am 21. September 2017 wurde mit der „Resolution 2379 (2017)“ seitens des UN-Sicherheitsrates ein neuartiges „Untersuchungs-Gremium“ („*Investigative Team*“) gebildet, das die internationalen Verbrechen (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschheit<sup>v</sup> und Kriegsverbrechen) im Irak untersuchen sollte. Am 14. Februar 2018 veröffentlichte der Generalsekretär Antonio Guterres die Richtlinien („*Terms of Reference*“), nach denen das Gremium arbeiten soll.

Allerdings sind der Untersuchungsauftrag und die Richtlinien beschränkt. Sie richten sich nur gegen die vom Daesh begangenen Taten. Sowohl die von anderen am Konflikt beteiligten Parteien begangenen Verbrechen sind nicht im Untersuchungsauftrag enthalten, erst recht wird die Rolle der kurdischen Peshmerga nicht angesprochen. Es scheint genau das zu passieren, was durch die Völkermord-Konvention verhindert werden sollte. Es findet eine Sieger-Justiz gegen den Daesh statt; die Rolle der Regierungen, der Behörden und der Sicherheitskräfte des Irak und der Autonomen Region Kurdistan werden nicht untersucht; die Frage, ob diese selbst gegen die Konvention verstoßen haben und somit selbst Täter oder Beteiligte eines Völkermordes sind, bleibt außen vor.

3.147 Angehörige der Êzidischen Gemeinschaft gelten weiterhin als vermisst. Viele der Vermissten sind Frauen, die sich heute noch – irgendwo in arabischen Ländern oder der Türkei – in der Sklaverei befinden. Nicht nur Angehörige der Terrormiliz Daesh haben sich junge Êzidinnen als Sklavinnen oder Konkubinen gekauft. Die Täter dieses Bereiches des Völkermordes sind nicht nur beim Daesh zu suchen. Auch hierzu steht in dem Untersuchungsauftrag kein Wort.

Im Zusammenhang mit den kriegerischen Auseinandersetzungen auf dem Balkan Ende des letzten Jahrtausends haben Gerichte inzwischen aber festgestellt, dass der Kreis der Verantwortlichen für einen Völkermord weiter zu ziehen ist. Im Bosnien-Krieg hatten serbische Einheiten im Juli 1995 die Unoschutzzone Srebrenica überrannt und rund 8000 muslimische Männer und Jungen ermordet.

Die niederländischen Uno-Blauhelme hatten die Enklave den Serben unter Anführung des Generals Ratko Mladic kampflös übergeben. Anschließend hatten serbische Einheiten das Massaker verübt.

2014 hatte ein Zivilgericht deswegen die Niederlande für haftbar für den Tod Hunderter erklärt, die damals unter dem Schutz der niederländischen Blauhelme („Dutchbat“) standen. Es war der erste Schuldspruch gegen den Heimatstaat einer Uno-Truppe für Kriegsverbrechen Dritter.

Die Soldaten hätten unrechtmäßig an der Deportation von mehr als 300 Männern von ihrem Militärgelände mitgewirkt. Dabei, so urteilten die Richter, gab es bereits Signale von Massenerschießungen. *„Man kann mit großer Sicherheit davon ausgehen, dass diese Männer am Leben geblieben wären, wenn Dutchbat ihnen gestattet hätte, auf dem Militärgelände zu bleiben,“* hieß es in der Urteilsbegründung.<sup>v</sup>

Das Berufungsgericht des Gerichtshofs in Den Haag bestätigte am 27.06.2017 in wesentlichen Teilen das Urteil der Vorinstanz. Der niederländische Staat habe unrechtmäßig gehandelt, als er am 13. Juli 1995 die weitere Evakuierung von männlichen Flüchtlingen durch die bosnisch-serbischen Truppen zugelassen hat. Das Dutchbat-Bataillon hätte wissen können oder müssen, dass das konkrete Risiko bestand, dass den zu evakuierenden Flüchtlingen unmenschliche Behandlung oder Hinrichtung bevorstand. Laut Gerichtshof wurde der Gruppe Männer, die den niederländischen Compound am 13. Juli noch hätten verlassen müssen, die Chance auf ihr Überleben genommen.

Zwar ist das Urteil noch nicht bestandskräftig, da die klagenden „Mütter von Srebrenica“ und Hinterbliebenen ankündigten, wegen des Streites um die Höhe der zu zahlenden Entschädigungen bis vor den Europäischen Gerichtshof ziehen zu wollen. Das Urteil stellt aber eine deutliche Niederlage für den niederländischen Staat dar.

### **Schlussfolgerung:**

Das o. g. Urteil des Gerichtshofs in Den Haag besagt deutlich, dass Verantwortliche für einen Völkermord nicht nur die Täter sind, die Mörder, die wehrlose Menschen hinschlachten, sondern auch diejenigen, die tatenlos zuschauen oder die weglaufen, obwohl es ihre Aufgabe als Soldaten gewesen wäre, die hilflosen Zivilisten zu schützen – seien es nun niederländische Blauhelme oder kurdische Peshmerga.

Solange bei der Untersuchung der Frage, wer am Völkermord gegen die Êzidi beteiligt war, wer für ihn verantwortlich zu machen ist, wer von ihm profitiert hat, weite Teile der möglichen Täter ausgeschlossen werden, kann von einer vollständigen Aufarbeitung des Völkermordes nicht die Rede sein. Es darf nicht dabei verbleiben, dass ein paar Daesh-Terroristen als Völkermörder und Kriegsverbrecher angeklagt und verurteilt werde, auch die Rolle der kurdischen Sicherheitskräfte, der Nachbarn und der Profiteure des Völkermordes muss untersucht werden.

Hochachtungsvoll

Verband der Êzidischen Juristinnen und Juristen

- I Murad, Nadia; Ich bin eure Stimme; München 2017; Seiten 13 ff
- II Presse-Erklärung der NRT vom 03.12.2017; <http://www.nrtv.com/EN/Details.aspx?Jimare=17755>; Presse-Erklärung der „News.am“ vom 04.12.2017, Half of Yazidis kidnapped in northern Iraq by ISIS still missing; <http://news.am/eng/news/424380.html>
- III zitiert nach: Der Verrat von Shingal; in: Ezidi-Press vom 03. August 2015
- IV Tams, C. J. / Berster, Lars / Schiffbauer, Björn; Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide: A Commentary; 2014; Art. II Rdnr. 2
- V Der Begriff „Crimes against humanity“ („crimes contre l’humanite“) wird selbst in offiziellen deutschen Dokumenten als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ übersetzt. Richtig muss es jedoch heißen „Verbrechen gegen die Menschheit“, denn es geht nicht um fehlende Menschlichkeit, sondern um Verbrechen, die nach Art und Umfang die ganze Menschheit angehen. Es sollte aber die richtige Übersetzung benutzt werden.
- VI zitiert nach: Spiegel online vom 27.06.2017; <http://www.spiegel.de/politik/ausland/srebrenica-gericht-in-den-haag-gibt-niederlande-mitschuld-an-massaker-a-1154619.html>